



# Amtsblatt des Landkreises Meißen

Freitag,  
19. März 2021



## Öffentliche Bekanntmachung zur 9. Sitzung des Kreistages Meißen am 25.03.2021

Beginn: 16:00 Uhr  
Sitzungsort: Stadthalle „Stern“ Riesa, Großenhainer Straße 43, 01589 Riesa

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Tagesordnung, Protokollbestätigung
- 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Geschäftsbericht der Verwaltung

#### Wiederholung der Beschlussfassung der bereits in der Sitzung des Kreistages am 27.06.2019 gefassten Beschlüsse:

- 5 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen für das Geschäftsjahr 2018
- 6 Richtlinie des Landkreises Meißen zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Tierschutz
- 7 Aufhebung der Schulart Berufsfachschule am BSZ Meißen-Radebeul
- 8 Aktualisierung des Fachplanes A Trägerwechsel des Angebotes „Offenes Kinder- und Jugendhaus KAFF“ ab 01.04.2019
- 9 Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Ersatz- und Ergänzungsverkehrs im ÖPNV auf den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
- 10.1 Kulturlandschaften im Landkreis Meißen

#### Aktuelle Tagesordnungspunkte:

- 10.2 Kulturlandschaften im Landkreis Meißen
- 11 Teilschulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen - Entwurf zur Anhörung

- und Herstellung des Einvernehmens mit dem Landkreis Meißen
- 12 K 8512 Ersatzneubau der Brücken BW 4 und BW 5 bei Görzig (I16K8512L163) - Beschluss zur Vorfinanzierung
- 13 Neubau Salzlagerhalle Straßenmeisterei Schänitz
- 14 Neuordnung Feuerwehrtechnisches Zentrum Glauwitz
- 15 5. Änderung der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung notwendiger Beförderungskosten
- 16 Abstimmung des Landkreises Meißen zur Zahlung der Absenkungsbeträge (Alleinerziehenden- bzw. Geschwisterermäßigung) gemäß § 15 (1) Satz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022
- 17 Änderung der Gültigkeit der Fachpläne der Jugendhilfeplanung des Landkreises Meißen
- 18 Antrag der Fraktion Grüne/SPD - Klimaschutzkonzept
- 19 Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Sparkasse Meißen
- 20 Verwendung des Jahresüberschusses 2019 der Sparkasse Meißen
- 21 Beschluss der Haushaltssatzung 2021/2022 des Landkreises Meißen
- 22 Eigenbetrieb „Musikschule des Landkreises Meißen“ - Wirtschaftsplan 2021
- 23 Qualifizierungszentrum Region Riesa GmbH - Präzisierung des Gesellschaftsvertrages
- 24 Wirtschaftspläne 2021 der Beteiligungsunternehmen des Landkreises Meißen
- 25 Ehrenamtsbudget Landkreis Meißen 2021
- 26 Nachwahl eines Mitgliedes in den Jugendhilfeaus-

- schuss aus der Gruppe der Kreisräte oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Personen
- 27 Ergänzungswahl zur Bestellung eines Verbandsrates in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
- 28 Besetzung des Aufsichtsrates der ELBLANDKLINIKUM Stiftung & Co. KG
- 29 Besetzung des Stiftungsrates der ELBLAND Akademie Stiftung
- 30 Anfragen und Informationen

Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt. Eine Teilnahme ist nur für Gäste zulässig, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht auf Grund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden, keine grippeähnlichen Symptome und keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen.

Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist bei derartigen Zusammenkünften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

Die Sitzungsunterlagen wurden in das Ratsinformationssystem des Kreistages Meißen eingestellt. Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Meißen, 12. März 2021

Ralf Hänsel  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistages Meißen am 25.03.2021

Beginn: 12:00 Uhr  
Sitzungsort: Stadthalle „Stern“ Riesa, Großenhainer Straße 43, 01589 Riesa

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung, Tagesordnung
- 2 Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.06.20 gefassten Beschlüsse
- 3 Breitbandausbau und Digitalisierung im Landkreis Meißen

- 4 Anfragen und Informationen

Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt. Eine Teilnahme ist nur für Gäste zulässig, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht auf Grund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden, keine grippeähnlichen Symptome und keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen. Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist bei derartigen Zusammenkünften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht er-

teilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

**!Bitte beachten Sie den abweichenden Sitzungsort!**  
Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Meißen, 12. März 2021

Ralf Hänsel  
Landrat



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA)

### erlässt folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 5. März 2021

- Sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
    - in geschlossenen Ställen oder
    - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss, zu halten.
  - Die Festlegungen nach Punkt 1 gelten für das Gebiet folgender Städte und Gemeinden und entsprechen dem Gebiet innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche der Karte im Anhang. Sie sind unter <http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseuche> veröffentlicht:
- Stadt Strehla: Gemarkungen Trebnitz, Paußnitz (teilweise), Görzig (teilweise)
- Gemeinde Zeithain: Gemarkungen Kreinitz (tlw.), Kottwitz (tlw.), Gohlis (tlw.), Zeithain (tlw.), Bobersen (tlw.)
- Gemeinde Stauchitz: Gemarkungen Stauchitz (tlw.), Dösitz (tlw.), Wilschwitz (tlw.), Staucha (tlw.), Treben (tlw.), Gleina (tlw.), Dobernitz (tlw.), Panitz (tlw.)
- Stadt Lommatzsch: Gemarkungen Jessen/Lom., Schwochau, Rauba
- Stadt Nossen: Gemarkung Wauden
- Gemeinde Käbschütztal: Gemarkungen Kleinkagen, Nimtitz, Tronitz, Gasern, Jessoritz
- Stadt Großenhain: Gemarkungen Skassa, Kleinraschütz, Großenhain (tlw.)
- Gemeinde Nünchritz: Gemarkungen Merschwitz, Goltzscha, Neuseußlitz
- Gemeinde Priestewitz: Gemarkung Medessen, Porschütz
- Gemeinde Ebersbach: Gemarkungen Bieberach, Cunnersdorf, Freitelsdorf, Niederrödern, Oberrödern
- Gemeinde Schönfeld: Gemarkung Schönfeld (tlw.)
- Gemeinde Thiendorf: Gemarkungen Zschorna, Tauscha, Lötzschen (tlw.), Dobra (tlw.)
- Stadt Radeburg: Gemarkungen Radeburg, Berbisdorf, Bärwalde
- Gemeinde Moritzburg: Gemarkung Moritzburg (tlw.)
- Gemeinde Diera-Zehren: Gemarkungen Keilbusch, Mischwitz, Zadel, Diera, Zehren, Sebschütz
- Stadt Meißen: Gemarkung Klostergut zum Heiligen Kreuz
- Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
  - Laufvögel sind von der Anordnung der Aufstallung ausgenommen.
  - Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021 vom 12.02.2021 wird zurückgenommen.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen.

### I. Gründe

Zu 1. und 2.  
Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), hat die Zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung anzuordnen. Am 04.03.2021 wurde bei einem in Radeburg tot aufgefundenen Höckerschwan das Virus der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) vom Typ H5N8 und bei einem in Keilbusch tot aufgefundenen Bussard das Virus der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) vom Typ H5 nachgewiesen. Nach 653 Fällen bei Wildvögeln und 69 Seuchenausbrüchen bei Geflügel in nahezu allen Bundesländern seit dem 01.10.2020 auch im Freistaat Sachsen wird das Risiko des Eintrages von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände der Bundesrepublik Deutschland durch Wildvögel als hoch eingeschätzt (Risikoeinschätzung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit-FLI vom 22.02.2021).

Der Landkreis Meißen verfügt über größere Vogelzugrastgebiete bzw. Vogelzugkorridore und wird von der Elbe durchflossen, die als bedeutende Vogelflugachse gilt. Ferner gibt es wassergebundene Vogelzugrastgebiete und EG-Vogelschutzgebiete.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die beim Hausgeflügel und einer ganzen Reihe von Wildvögeln nachgewiesen werden konnte. Schnell kann ein Seuchenausbruch epidemische Ausmaße annehmen, die Folge wären hohe Tierverluste und schwere wirtschaftliche Schäden insbesondere aufgrund der dann zu verhängenden Handelshemmnisse. Bei der Anordnung des Aufstallens von Geflügel in den genannten Gebieten wurden die Fundorte der Tiere, bei denen das Virus nachgewiesen wurde (Radeburg und Diera-Zehren), die Gebiete mit der höchsten Geflügeldichte, sowie die größten Rastplätze insbesondere für Gänse und Enten berücksichtigt, bzw. die Gewässer, auf denen die rastenden Tiere nächtigen (Großteich Zschorna). Die Elbe wurde nur in den weniger urbanen, als Zugvogelrastgebiet bekannten Gebieten in das Aufstellungsgebot einbezogen. Alle anderen Gebiete des Landkreises Meißen wurden vom Aufstellungsgebot ausgenommen, insofern wurde das Ermessen ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet.

Zu 3.  
Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus tierseuchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 4.  
Laufvögel sind gegenüber der Aviären Influenza eher unempfindlich, die Bestandszahlen sind sehr gering und die Aufstallung dieser Tiere aufgrund der Größe der nötigen Flächen und des Verhaltens der Tiere tatsächlich nicht möglich.

Zu 5.  
Aufgrund des Nachweises von Geflügelpestvirus bei zwei Wildvögeln musste die Gebietskulisse des Aufstellungsgebotes erweitert werden. Insofern ist die Amtstierärztliche

Verfügung Nr. 02/2021 nicht mehr ausreichend und wird durch die vorliegende Verfügung ersetzt.  
Zu 6.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

### II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

### III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch und/oder Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

gez. Klauke  
Amtstierarzt



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

### Öffentliche Bekanntmachung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner vom 16. März 2021

Auf Grundlage von § 8f Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Meißen mit Ablauf des 16. März 2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Maßgeblich für diese Feststellung sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Ralf Hänsel  
Landrat

#### Hinweise:

Aus der Überschreitung des in der Notbekanntmachung benannten Inzidenzwertes ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. Die mit der Elften Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 8. März 2021 angeordneten Lockerungen von in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen treten am zweiten darauffolgenden Werktag, also **am Donnerstag, den 18. März 2021 um 0.00 Uhr**, außer Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt gelten im Gebiet des Landkreises

Meißen die Einschränkungen des § 4 SächsCoronaSchVO zur Schließung von Einrichtungen und Angeboten wieder ohne Lockerung. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr, abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO, ist nicht mehr zulässig.
- Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO, ist nicht mehr zulässig.
- Angebote von körpernahen Dienstleistungen (ausgenommen Friseurbetriebe, Fußpflege und medizinisch notwendige Behandlungen), abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO, sind nicht mehr zulässig.
- Die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks, Museen, Galerien und Gedenkstätten, abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 und 12 SächsCoronaSchVO, ist nicht mehr zulässig.

Keine Auswirkungen hat die Überschreitung der Inzidenz auf die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 direkt eingeführten Rechte z.B. zur Öffnung von Gartenbau- und Floristikbetrieben, Gartenmärkten, Blumengeschäften, Buchläden, Baumärkten und Friseurbetrieben. Ebenso sind weiterhin Click & Collect-Angebote zulässig.

2. Am zweiten darauffolgenden Werktag, also **am Donnerstag, den 18. März 2021 um 0.00 Uhr** ist gemäß § 8c der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum,

in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit

- den Angehörigen des eigenen Hausstandes und
- einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes zulässig. Kinder unter 15 Jahren werden dabei nicht berücksichtigt.

3. Am zweiten darauffolgenden Werktag, also **am Donnerstag, den 18. März 2021 um 0.00 Uhr** ist gemäß § 8e Abs. 1 SächsCoronaSchVO im Landkreis Meißen das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Wann triftige Gründe für das Verlassen der Unterkunft vorliegen ergibt sich aus § 8e Abs. 1 SächsCoronaSchVO.

4. Am zweiten darauffolgenden Werktag, also **am Donnerstag, den 18. März 2021 um 0.00 Uhr** ist gemäß § 8e Abs. 2 SächsCoronaSchVO im Landkreis Meißen der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (Alkoholverbot).

Werden die maßgeblichen Inzidenzwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, treten die Ausgangsbeschränkungen und das Alkoholverbot mit Wirkung zum zweiten darauffolgenden Werktag außer Kraft. Der Landkreis wird dies öffentlich bekanntgegeben.

In Hinblick auf mögliche weitergehende Lockerungen ist § 8 SächsCoronaSchVO zu berücksichtigen. Hier ist es erforderlich, dass die maßgeblichen Inzidenzwerte im Landkreis Meißen **und** im Freistaat Sachsen unterschritten werden. Auch dies wird der Landkreis öffentlich bekanntgegeben.

## Impressum

#### Herausgeber:

Landratsamt Meißen  
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen  
☎ 03521 725-0  
presse@kreis-meissen.de  
www.kreis-meissen.de

#### Verantwortlicher:

Landrat Ralf Hänsel

#### Satz:

DDV Elbland GmbH  
Niederauer Str. 43, 01662 Meißen

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 3. April 2021. Redaktionsschluss ist am 22. März 2021.

Bei Bedarf erscheint jeweils am Freitag 13 Tage nach dem

Amtsblatt ein Sonderamtsblatt. Dieses enthält ausschließlich Bekanntmachungen, insbesondere die Tagesordnungen zu Gremiensitzungen. Das Sonderamtsblatt wird an den Standorten der Kreisverwaltung sowie in den Rathäusern der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen öffentlich ausgelegt und kann dort abgeholt werden. Zusätzlich steht das Sonderamtsblatt auf der Website des Landkreises Meißen ([www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)) unter Aktuelles - Amtsblatt des Landkreises Meißen als pdf-Dokument zum Download bereit.